

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 34 | 34 | 0 | 62 |

62) Neubesetzung stimmberechtigtes Mitglied und stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Email vom 08.04.2019 beantragte der Geschäftsführer der VHS Weiden-Neustadt, dass das Zentrum für regionale Bildung gGmbH (zrb) - anerkannter Träger der Jugendhilfe und Tochtergesellschaft der VHS Weiden-Neustadt - als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen berufen wird. Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 AGSG, §§ 3 und 4 Jugendamtssatzung) ist zur Bestellung stimmberechtigter Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich. Seitens des Zentrum für regionale Bildung gGmbH werden folgende Personen als Vertreter vorgeschlagen:

1. Herr Stefan Frischholz, stimmberechtigtes Mitglied
2. Herr Leonhard Dietrich, stellv. stimmberechtigtes Mitglied

Der Sitzungsgegenstand wurde im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen in seiner Sitzung am 04 Juni 2019 behandelt. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. Herrn Stefan Frischholz (stimmberechtigtes Mitglied) und Herrn Leonhard Dietrich (stellv. stimmberechtigtes Mitglied) in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter des Zentrums für regionale Bildung gGmbH bestellt. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. ist entsprechend anzupassen.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Herr Stefan Frischholz wird als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Leonhard Dietrich als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Beschluss:

Herr Stefan Frischholz wird als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Leonhard Dietrich als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 34 | 34 | 0 | 63 |

63) Neubesetzung beratendes Mitglied und stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Durch Beschluss des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Jahr 2018 die EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) geschaffen. Weitere Informationen finden sich unter www.teilhabeberatung.de.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 beantragte Frau Andrea Wiedel, Fachberaterin des Vereins für ergänzende Teilhabeberatung in den Bezirken Oberpfalz und Niederbayern e.V. – Büro Weiden (regionaler Träger der EUTB), dass die EUTB als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen berufen wird.

Nach den rechtlichen Vorgaben (Art. 19 AGSG, §§ 3 und 4 Jugendamtssatzung) ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich. Seitens der EUTB werden folgende Personen als Vertreter vorgeschlagen:

1. Frau Andrea Wiedel, beratendes Mitglied
2. Herr Helmut Bruhnke, stellv. beratendes Mitglied

Der Sitzungsgegenstand wurde im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 behandelt. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. Frau Andrea Wiedel (beratendes Mitglied) und Herrn Helmut Bruhnke (stellv. beratendes Mitglied) in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter der EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) bestellt. Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. ist entsprechend anzupassen.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Frau Andrea Wiedel wird als beratendes Mitglied und Herr Helmut Bruhnke als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Beschluss:

Frau Andrea Wiedel wird als beratendes Mitglied und Herr Helmut Bruhnke als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| | 34 | 34 | 0 | 64 |

64) Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Aufgrund der Neuorganisation im Bereich des Amtes für soziale Dienste und des Amtes für wirtschaftliche Hilfen und der damit verbundenen Indienststellung des Dezernates für Familie und Soziales ab 02.03.2019 ist die Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend anzupassen. Insoweit sind Änderungen der Satzung im § 2 Abs. 2 (Führung der Geschäfte in der laufenden Verwaltung) vorzunehmen.

Ebenfalls ist aufgrund der Bestellung des Zentrums für regionale Bildung gGmbH (zrb - Tochtergesellschaft der VHS Weiden) und der EUTB als stimmberechtigte bzw. beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen der § 3 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 4 abzuändern.

Aus redaktionellen Gründen muss der § 3 Abs. 3 auf den Begriff „Bildungsmanagement“ geändert werden. Auch die Aufnahme der EUTB als neues beratendes Mitglied ist im § 3 Abs. 3 festzuhalten. Die Anpassungen sind im beiliegenden Satzungsentwurf durch Streichungen und Heraushebungen in grauer/roter Farbe kenntlich gemacht.

Der Sitzungsgegenstand wurde im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 behandelt. Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf., die Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. gem. dem vorliegenden Entwurf abzuändern.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Umfang gem. des beiliegenden Entwurfs beschlossen.

Beschluss:

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i. d. OPf.

vom 29.01.2019

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung- Dezernat für Familie und Soziales
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters **und des Dezernenten vom Dezernenten des Dezernats für Familie und Soziales von den Amtsleiterinnen/Amtsleitern des Amtes für soziale Dienste und des Amtes für wirtschaftliche Hilfen** geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 **16** stimmberechtigte und 18 **19** beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:

1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 2. Alternative SGB VIII),
4. **6 7** auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
 - des Jobcenters Weiden-Neustadt
 - **des Vereins für ergänzende Teilhabeberatung in den Bezirken Oberpfalz und Niederbayern – e.V.**
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für wirtschaftliche Hilfen der Stadt Weiden
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die **Bildungsmanager/in** **Bildungskoordinator/in** für Neuzugewanderte
- an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschuss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht

betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2017 **29.01.2019** außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., 29.01.2019
Stadt Weiden i. d. OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| | | | | |
|---|-----------------|----------------------|----------------|---------------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss- Nr. |
| | 34 | 34 | 0 | 65 |

65) Veränderungen in der Besetzung des Kultur- und Tourismusbeirats

OB Seggewiß trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Am 13.11.2018 wurde Heinrich Vierling in der Nachfolge von Günther Magerl zum neuen Vorsitzenden des Heimatrings gewählt, am 23.5.2019 wurde in der Frühjahrsvollversammlung des Stadtjugendrings Florian Vogel in der Nachfolge von Tobias Reichelt zum neuen Vorsitzenden des Stadtjugendrings gewählt. Beide Vorsitzende sind Mitglieder im Kultur- und Tourismusbeirat. Es müssten nun die beiden neuen Vorsitzenden als Mitglieder berufen, bzw. bestätigt werden.

OB Seggewiß unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Heinrich Vierling und Florian Vogel werden statt Günther Magerl und Tobias Reichelt als neue Mitglieder in den Kultur- und Tourismusbeirat aufgenommen.

Beschluss:

Heinrich Vierling und Florian Vogel werden statt Günther Magerl und Tobias Reichelt als neue Mitglieder in den Kultur- und Tourismusbeirat aufgenommen.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 34 | 34 | 0 | 66 |

66) Amt für öffentliche Ordnung

Änderung der Marktsatzung und ihrer Anlage sowie Neuerlass der Marktgebührensatzung

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist satzungsgemäß Betreiberin des Christkindlmarktes als öffentliche Einrichtung (§ 2 MarktS). Damit obliegt der Stadt auch die Verantwortung für die Ausschreibung, die Auswahl und die Zulassung der Marktteilnehmer. Um insbesondere Rechtssicherheit im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten, soll die Organisation im Rahmen einer Neukonzeption künftig vom Amt für öffentliche Ordnung koordiniert werden. Durch diese Vorgehensweise können Erfahrungswerte aus der Organisation der Wochen- und Jahrmärkte sowie des Frühlings- und Volksfestes genutzt werden.

Die in der bisherigen Fassung der Marktsatzung enthaltenen Bestimmungen zum Christkindlmarkt lassen jedoch keine kostenneutrale Veranstaltung zu. Die jeweiligen Benutzungsverhältnisse sollen daher in Anlehnung an die Vorgehensweise beim Frühlings- und Volksfest nach privatrechtlichen Kriterien ausgestaltet werden und werden sich in finanzieller Hinsicht an den bisher branchenüblich verrechneten Beträgen orientieren. Auch die bisher geltenden Bewerbungsfristen sind zum Erhalt einer breiten Angebotspalette branchentypisch wesentlich zu kurz und eignen sich nicht für ein Ausschreibungsverfahren. Im Zuge der Neuorganisation wurde deshalb der Christkindlmarkt 2019 bereits im Februar in den jeweiligen Fachblättern ausgeschrieben.

Mit den vorgesehenen Satzungsänderungen werden die Rechtsgrundlagen an die künftig vorgesehene Verfahrensweise angepasst.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) einschließlich der Anlage zur Marktsatzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung) wird beschlossen. Die beiliegenden Satzungstexte und der Text der Anlage zur Marktsatzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) einschließlich der Anlage zur Marktsatzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung) wird beschlossen. Die beiliegenden Satzungstexte und der Text der Anlage zur Marktsatzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 27.07.2010 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 14 vom 02.08.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27 vom 30.12.2015), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. betreibt die Wochen- und Jahrmärkte und den Christkindlmarkt jeweils als öffentliche Einrichtung

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochen- und Jahrmärkte. Für den Christkindlmarkt finden ausschließlich die Regelungen unter dem IV. Abschnitt §§ 18 – 19 Anwendung.

2. § 6 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „und zum Christkindlmarkt“ gestrichen.
4. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende neue Fassung:

§ 18 Gegenstand des Marktes, Benutzungsverhältnis

- (1) *Der Weidener Christkindlmarkt ist ein traditioneller bayerischer Weihnachtsmarkt mit einem gemischten, typisch weihnachtlichen Angebot. Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten. Die Flächen, Zeit, Öffnungszeiten sowie die Waren, die auf dem Christkindlmarkt feilgeboten werden dürfen, sind unter Nummer 3 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Ein Verkauf nach Spezialistenart ist nicht gestattet. Das Anbieten und Verkaufen von Waren ist nur mit Zulassung erlaubt.*
- (2) *Die Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit den zugelassenen Bewerbern erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag. Hierin werden die Einzelheiten der Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die konkrete Platzzuweisung, die Nutzerpflichten, die den jeweiligen Einzelfall betreffenden betriebs- und sicherheitstechnischen Fragen, das Betretungs- und Weisungsrecht der vom Veranstalter beauftragten Personen sowie die vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses geregelt. Kommt der Vertrag nicht innerhalb einer von der Stadt Weiden i.d.OPf. gesetzten angemessenen Frist zustande, kann die Zuweisung gem. § 6 Abs. 7 Satz 1 widerrufen werden.*

§ 19 Bewerbung um Standplätze

Die Standplätze werden jeweils nur für den in der Anlage zu dieser Satzung unter Nr. 3 Buchstabe b) beschriebenen Marktzeitraum eines Jahres vergeben. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und des Warenangebotes frühestens am 01.03. und spätestens am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist. § 6 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4, 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

5. §§ 20 und 21 entfallen ersatzlos, die nachfolgenden §§ 22 – 24 werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.
6. § 23 Nr. 17 wird gestrichen.
7. Nr. 3 der Anlage zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. erhält folgende Fassung:

3) Christkindlmarkt

a) **Gegenstand:**

Kunsthandwerkartikel und Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie auch Geschenkartikel und Verzehrgegenstände und ein Kinderkarussell. Für die einzelnen Anbietergruppen wird dabei folgende Verteilung nach laufenden Metern angestrebt:

- 40 % für Kunsthandwerker mit eigenen Verkaufseinrichtungen
- 20 % für Händler mit typischem weihnachtlichen Warenangebot
- 15 % für Anbieter von alkoholischen und nichtalkoholischen Heißgetränken
- 15 % für Anbieter von Imbisswaren
- 10 % für Anbieter von Süßwaren
- 1 Kinderkarussell

b) **Zeit:**

Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember.

c) *Öffnungszeit:*

*Montag und Dienstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch bis Samstag von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr*

d) *Platz:*

Oberer Markt und Unterer Markt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., _____.
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Weiden i.d.OPf. stattfindenden Märkten werden mit Ausnahme des Christkindmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Auslagen werden nach Maßgabe des § 7 erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr im voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen.
- (2) Bei der Zuweisung von Tagesplätzen wird die festgesetzte Gebühr am benützten Platz durch Bedienstete der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt auch, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benützt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Hat die Stadt Weiden i.d.OPf. die Durchführung eines Marktes ganz oder teilweise auf einen Dritten (Veranstalter) übertragen, so ist dieser im Umfang der Übertragung Gebührenschildner. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschildner.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und -einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Marktgebühren betragen:

a) Wochenmarkt

| | | |
|------------------------------------|--------|--------|
| 1. Tagesplatz je lfdm | 3,00 € | |
| 2. Dauerplatz je lfdm und Markttag | | 1,80 € |
| 3. Tagesplatz für Imbiss je lfdm | | 5,00 € |
| 4. Imbiss je lfdm und Markttag | 3,00 € | |

b) Jahrmarkt

| | | |
|---|--------|-----------------------------|
| 1. Platz je lfdm | | 3,50 € mind. jedoch 10,00 € |
| 2. Imbiss/alkoholische Getränke je lfdm | 7,00 € | |
| 3. Platz für Werbeverkäufer je lfdm | | 7,00 € |

**§ 7
Auslagen**

(1) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden Stromkosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung erhoben.

(2) Als Auslagen werden erhoben:

a) Jahrmarkt

| | |
|-------------|----------------------|
| Normalstrom | 5,00 € pro Markttag |
| Kraftstrom | 10,00 € pro Markttag |

b) Wochenmarkt 1,50 € pro Markttag

**§ 8
Beitreibung**

Rückständige Marktgebühren werden nach Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.11.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 15.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27 vom 30.12.2015), außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., _____.
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| |
|---|
| Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41 |
|---|

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| | 34 | 34 | 0 | 67 |

67) 19. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt Weiden i.d.OPf. den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 zu erstellen. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist der Bericht in der Stadtkämmerei –Zentrales Controlling – für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, darauf ist durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der 19. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf. wird zur Kenntnis genommen und in der anliegenden Fassung genehmigt. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Beschluss:

Der 19. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf. wird zur Kenntnis genommen und in der anliegenden Fassung genehmigt. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | davon | Beschluss- |
|---|-----------------|-------------------|
| | anwesend | Nr. |
| | 35 | 68 |
| | für | |
| | 28 | |
| | dagegen | |
| | 7 | |

68) Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. an der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Europäische Kulturhauptstadt

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Nürnberg bewirbt sich um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025. In diesem Jahr wird erstmals nach 2010 wieder eine deutsche Stadt diesen Titel tragen. Neben Nürnberg haben die Städte Chemnitz, Dresden, Gera, Hannover, Hildesheim, Magdeburg und Zittau signalisiert, im Herbst 2019 eine Bewerbung um diesen Titel einzureichen.

Nürnberg bezieht die Europäische Metropolregion – die auch für die Stadt Weiden ein wichtiger Partner und ein wichtiges Netzwerk ist – eng in die Bewerbung ein.

Die regionale Dimension der Kulturhauptstadt-Bewerbung ist eine große Chance, den Kulturbereich in der Region gemeinsam zu entwickeln, wegweisende kultur-touristische Angebote aufzusetzen und die Region international als Lebensraum und damit als Standort sichtbarer zu machen.

Die Region soll im Jahr 2025 über ausgewählte Projekte, die im Rahmen des Kulturhauptstadtprogramms stattfinden, für Bürger/innen und Gäste aus aller Welt erlebbar werden. Bereits in der Bewerbungsphase wird gemeinsam mit den regionalen Partnern der Grundstein für das Programm gelegt, das sich in sechs Jahren in Nürnberg und der Region entfalten soll.

Städte und Regionen wie Essen (mit dem Ruhrgebiet, 2010), Marseille (mit der Provence, 2013) und Aarhus (mit Jütland, 2017) haben bewiesen, wie das Projekt Kulturhauptstadt Europas zu einer nachhaltigen Regionalplanung und kultur-touristischen Profilierung führen kann: Im Ruhrgebiet etwa stiegen die Übernachtungszahlen zwischen 2006 (Jahr der Titelerkennung) und 2016 um 42 Prozent. Unbestritten ist auch der hohe Wert für die Außenwahrnehmung einer Stadt und einer Region. In Liverpool (2008) lag allein der Werbeäquivalenzwert der Berichterstattung über das Projekt Kulturhauptstadt Europas bei weit über 200 Millionen Euro.

Im Jahr 2025 sollen die Gäste der Kulturhauptstadt Europas deshalb nicht nur in der Stadt Nürnberg ein erstklassiges und für ein internationales Publikum relevantes Programm wahrnehmen, sondern die ganze Region soll profitieren und Menschen aus aller Welt willkommen heißen.

Die Bewerbung mit der Metropolregion verfolgt einen integrierenden Ansatz: In der Metropolregion soll perspektivisch ein synergetischer Kulturraum entstehen, in dem gemeinsame Programme kultureller Stadtentwicklung, Publikumsentwicklung und koordinierte kultur-touristische Planungen im Mittelpunkt stehen. Die Polyzentralität der Metropolregion und der Integrationsprozess hin zu immer stärkerer Kooperation, der die Region seit Jahren prägt, kann dabei auch modellgebend für die europäische Integration wirken.

Die Nürnberger Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas verfolgt in ihrer Kommunikation und in der programmatischen Ausrichtung deshalb einen konsequent regionalen Ansatz.

Die Leitmotive der Bewerbung lauten

- embracing humanity – Menschlichkeit als Maß
- exploring reality – Welt als Aufgabe
- evolving community – Miteinander als Ziel

Für die Europäische Metropolregion Nürnberg wurden folgende thematische Schwerpunkte vorgeschlagen:

- Handwerk, Industriekultur und Zukunft der Arbeit
- Spiel(en)
- Menschlichkeit, Menschenrechte und Erinnerungskultur

- Teilhabe und Diversität
- Kulturtourismus

Im Fokus stehen zudem stets die Ziele der Kulturhauptstadt-Initiative der EU: ein wegweisendes Beispiel für kulturelle Stadt- und Regionalentwicklung zu geben und Europa als vielfältigen aber gemeinsamen Kulturraum sichtbar zu machen.

Am 30. September 2019 wird die Bewerbung bei der Kulturstiftung der Länder in Berlin eingereicht. Im Dezember 2019 entscheidet eine internationale Jury, welche 3-4 Bewerberstädte auf die Shortlist kommen und dazu aufgerufen sind, bis Juli 2020 ein zweites Bewerbungsbuch abzugeben. Die endgültige Titelvergabe durch die Europäische Kommission erfolgt im Herbst 2020.

Im ersten Bewerbungsbuch soll das Interesse der Region, der Städte und Landkreise, hinterlegt und hinsichtlich des Programms skizziert sein. Im zweiten Bewerbungsbuch muss die Beteiligung der Region und auch der finanzielle Beitrag der regionalen, am Programm beteiligten Gebietskörperschaften definiert sein.

Daher erfolgt ein zweistufiges Verfahren, in dessen Rahmen sich die Gebietskörperschaften der Metropolregion der Bewerbung anschließen können:

- 1. Letter of Intent** durch Gebietskörperschaften in der Metropolregion beim N2025-Bewerbungsbüro bis **25.07.2019**. Gebietskörperschaften erklären ihre Absicht, sich an der Kulturhauptstadt-Bewerbung zu beteiligen und 2025 Teile des Programms des Kulturhauptstadt-Jahrs vor Ort beizusteuern. Sollte Nürnberg im Dezember 2019 auf die Shortlist der 3-4 verbleibenden Bewerberstädte aufgenommen werden, können unterzeichnende Gebietskörperschaften bis März 2020 einen 2. Letter of Intent einreichen.
- 2. Letter of Intent** durch Gebietskörperschaften in der Metropolregion beim N2025-Bewerbungsbüro bis **01.03.2020**. Mit der 2. Absichtserklärung bekräftigen die unterzeichnenden Gebietskörperschaften ihre Absicht, Teile des Programms für das Kulturhauptstadt-Jahr vor Ort beizusteuern und geben das finanzielle Volumen der vor Ort geplanten Projekte an.

Finanzielle Beteiligung:

Die Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, kreisfreie Städte, Landkreise, Bezirke) der Region finanzieren nur jene Programminhalte, die bei ihnen vor Ort stattfinden oder an denen sie sich aktiv als Partner beteiligen.

Sie tragen keine Kosten für die Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas. Als Richtwert für das Finanzierungsmodell der regionalen Beteiligung wird das Modell der ungarischen Kulturhauptstadt Europas 2023 Veszprém mit der Balaton-Region angestrebt: 1 € pro Einwohner/in der Gebietskörperschaften der Region über 5 Jahre (2021-2025). Die Stadt Nürnberg versichert, dass alle von den Gebietskörperschaften der Region eingebrachten finanziellen Mittel in gleicher Höhe für Programmumsetzung in den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. für den bei Gemeinschaftsveranstaltungen auf die sich beteiligenden Gebietskörperschaften entfallenden Anteil eingesetzt werden (sog. „Kickback-Garantie“).

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden unterstützt die Bewerbung der Stadt Nürnberg im Zusammenspiel mit der Metropolregion Nürnberg als Europäische Kulturhauptstadt 2025. Eine Beteiligung im Rahmen kultureller Angebote in Weiden selbst soll stattfinden. Entsprechende Letters of Intent sind zur Unterstützung bereitzustellen. Zunächst soll eine finanzielle Beteiligung im vorgeschlagenen Rahmen (1 € pro Einwohner über 5 Jahre) bereitgestellt werden, die tatsächliche Ausprägung der kulturellen und finanziellen Beteiligung ist zu planen.

Beschluss:

Die Stadt Weiden unterstützt die Bewerbung der Stadt Nürnberg im Zusammenspiel mit der Metropolregion Nürnberg als Europäische Kulturhauptstadt 2025. Eine Beteiligung im Rahmen kultureller Angebote in Weiden selbst soll stattfinden. Entsprechende Letters of Intent sind zur Unterstützung bereitzustellen. Zunächst soll eine finanzielle Beteiligung im vorgeschlagenen Rahmen (1 € pro Einwohner über 5 Jahre) bereitgestellt werden, die tatsächliche Ausprägung der kulturellen und finanziellen Beteiligung ist zu planen.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | |
|---|-----------------|-------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | davon | Beschluss- |
| | anwesend | Nr. |
| | 35 | 69 |
| | für | dagegen |
| | 33 | 2 |

69) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2019

Die beiden Betreiber des regionalen ÖPNV, die RBO Regionalbus Ostbayern GmbH und der „Stadtbus Weiden“ (betrieben von der Wies Faszinatour GmbH), haben bisher in ihren Tarifen kein Sozialticket ausgewiesen. Das Sozialticket soll allen Arbeitslosengeld II – Bezieher*innen, Rentner*innen mit Grundsicherung, Bezieher*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfeempfänger*innen vorbehalten sein. Das Sozialticket ist fest an den Regelsatz für Mobilität/Verkehr des Arbeitslosengeldes II gebunden. Gerade bei Flächenlandkreisen, wie es in Nordoberpfalz mit ihrem Oberzentrum Weiden gegeben ist, spielt die Mobilität ihrer Bewohner*innen eine ganz entscheidende Rolle, um am beruflichen bzw. schulischen sowie kulturellen Alltag über Dorf- und Stadtgrenzen hinweg teilnehmen zu können. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher, die Gesamtkosten einer Einführung eines Sozial-tickets im Bereich des regionalen ÖPNV sowie Fördermöglichkeiten zu prüfen. Außerdem ist im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz eine mögliche Genehmigung dieser sozialpolitischen Maßnahme abzustimmen.

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt die Einführung einer zusätzlichen, freiwilligen Sozialleistung in Form eines Sozialtickets für den Stadtbus Weiden. Eine solche Zusatzleistung würde zu einer Erhöhung des Defizites im Stadtbus Weiden führen und wäre aus dem Sozialhaushalt der Stadt auszugleichen.

Das ÖPNV-Angebot des Stadtbus Weiden stellt sich wie folgt dar:

Seit 1991 wird der Weidener Bevölkerung ein qualitativ hochwertiger ÖPNV (genannt Stadtbus) mit 15 Minuten-Takten zu den Hauptverkehrszeiten angeboten.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. unterstützt dieses System derzeit (und auch in den vergangenen Jahren) mit über einer Million Euro Zuschusszahlungen jährlich. Diese Zuwendungen und die effiziente Betriebsführung des Stadtlinienbetreibers führte und führt dazu, dass den Fahrgästen im Weidener ÖPNV ein Fahrpreisniveau angeboten werden kann, das deutlich unter dem der umliegenden Mitanbieter liegt. Am Beispiel einer Einzelfahrt sind dies 11 % weniger gegenüber dem Amberger Preis oder 12 % günstiger im Vergleich zum TON-Tarif der RBO.

Dazu gibt es im Weidener Stadtbus zahlreiche Angebote, um durch Mehrfachkarten oder Tickets für bestimmte Personenkreise diesen an sich schon günstigen Fahrpreis nochmals zu reduzieren.

Eine Möglichkeit stellt hier die sog. Umweltkarte zum Preis von 34,50 € dar. Sie ist eine Art Monatskarte, die vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats genutzt werden kann. Mit diesem Ticket bestehen aber noch mehr Berechtigungen: Es ist auf andere Personen übertragbar und an Wochenenden sowie an Feiertagen können mit dieser Karte bis zu zwei Erwachsene mit bis zu vier maximal 15 Jahre alten Kindern fahren. Mithin eine extrem familienfreundliche Möglichkeit zur Benutzung des Stadtbusses. Eine vergleichbare Vergünstigung besteht mit dem Jahresticket, das im Monatsabonnement derzeit sogar nur 28,00 € kostet und somit den im Regelsatz für Hartz-IV-Empfänger vorgesehenen Monatsaufwand für ÖPNV-Ausgaben von aktuell 34,66 € weit unterschreitet.

Auch bei künftig notwendigen Fahrpreiserhöhungen im Stadtbusverkehr wird stets auch auf ein sozialkonformes Angebot geachtet werden.

Nachdem im Stadtbus Weiden bereits ein äußerst preisgünstiges Angebot besteht, das den hierfür im SGB II / SGB XII-Regelsatz vorgesehenen Aufwand weit unterbietet, besteht aus

Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit zur Einführung eines Sozialtickets im Bereich des Stadtbus Weiden.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Dem Antrag ist durch die gegebene Fahrpreisgestaltung im Stadtbus Weiden bereits entsprochen.

Beschluss:

Dem Antrag ist durch die gegebene Fahrpreisgestaltung im Stadtbus Weiden bereits entsprochen. Im Benehmen mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und dem Landkreis Tirschenreuth soll das ÖPNV-Angebot fortlaufend verbessert werden.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 35 | 35 | 0 | 70 |

70) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 16.05.2019

Die Berichte und allgemeine Diskussion um die Versteigerung der Netzlizenzen für das schnelle, mobile Internet 5G zeigen einmal mehr, wie sehr dieses von der Bevölkerung gewünscht und auch benötigt wird. Die bayrische Staatsregierung hat bereits 2016 angekündigt mehr als 10 Millionen Euro bis 2020 zu investieren, um vornehmlich die Bürgerinnen und Bürger im ländlichen Raum des Freistaats durch ein engmaschiges Netz von 10.000 Hotspots mit freiem WLAN zu versorgen. Im Februar 2016 wurde der erste Hotspot von Bayernnetz in der Weidener Altstadt in Betrieb genommen. Seit dem wurden keine weiteren mehr im Stadtgebiet oder in den Stadtteilen installiert und in Betrieb genommen. Die CSU-Fraktion beantragt daher: Die Verwaltung prüft Möglichkeiten wo, wann und wie in den einzelnen Stadtteilen und im Stadtgebiet weitere Hotspots zu etablieren sind. Beispielsweise wäre eine Ausweitung des bereits in den Feuerwehrhäusern der Stadtteilwehren vorhandenen Bayernnetzes denkbar, da hier schon erforderliche Infrastrukturen vorhanden sind. Weiter soll die Verwaltung aufzeigen, welche Fördermittel bereits für diese Maßnahmen in Anspruch genommen wurden und welche Fördermöglichkeiten für die Erweiterung des freien WLAN noch bestehen.

Frau Ruidisch trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die Ansprüche von Wirtschaft und Verbrauchern an mobiles Telefonieren und Surfen steigen kontinuierlich. Das Datenaustauschvolumen erfordert eine flächendeckend gute Mobilfunkversorgung.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat als Pilotstandort bei der Einführung des BayernWLAN drei Internetzugangspunkte in der Altstadt in Betrieb genommen. Seit der Förderung der Einführung trägt die Stadtverwaltung die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt. Zu den drei Pilotstandorten Altes Rathaus 1, Altes Rathaus 2 und Unteres Tor hat die Stadtverwaltung an weiteren elf Standorten Zugangspunkte eingerichtet und trägt auch deren Kosten für Betrieb und Unterhalt:

Standort Bemerkung

Altes Rathaus 1
teilweise Abdeckung oberer Markt

Altes Rathaus 2
teilweise Abdeckung unterer Markt

Unteres Tor
teilweise Abdeckung unterer Markt

Neues Rathaus
Sitzungssäle, Vorzimmer und Konferenzraum OB, Ratsstüberl, Schulungsraum, Ausstellungsbereich, Rathausvorplatz

ZOB
teilweise Abdeckung in Prüfung

Bushaltestelle Josefskirche
teilweise Abdeckung in Prüfung

Städtische Feuerwache

Schulungsraum, Saal, Fahrzeughallen

Feuerwehr Gerätehaus Mughof
Veranstaltungsraum und Fahrzeughalle

Feuerwehr Gerätehaus Mallericht
Veranstaltungsraum und Fahrzeughalle

Feuerwehr Gerätehaus Frauenricht
Veranstaltungsraum und Fahrzeughalle

Feuerwehr Gerätehaus Neunkirchen
Veranstaltungsraum und Fahrzeughalle

Feuerwehr Gerätehaus Rothenstadt
Veranstaltungsraum und Fahrzeughalle

Verkehrslandeplatz Latsch
Am Tower

Regionalbibliothek
teilweise Abdeckung, noch kein BayernWLAN sondern hotspots

Fördermöglichkeiten

An dem Aufruf der Europäischen Union, WiFi4EU, zur Förderung von Gutscheinen zur Einrichtung von Hotspots hat sich die Stadt Weiden i.d.OPf. bereits zwei Mal 2018 und 2019 beteiligt. Die Europäische Union hat sich dazu entschieden ihr Budget zur Förderung von Internetzugangspunkten in Höhe von 51 Millionen Euro in einem so genannten Windhundverfahren als Förderung in Form von Gutscheinen zu je 15.000€ zu vergeben. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich europaweit bei jedem Aufruf gemeinsam mit insgesamt 23.000 Kommunen beworben. Allerdings erhielten beim ersten Aufruf nur 2.800 Kommunen einen Gutschein – 10.000 gingen leer aus, beim zweiten Mal 3.400 Kommunen – rund 7.000 gingen leer aus. Die Stadt Weiden i.d.OPf. wurde bisher leider mit keinem Gutschein bedacht. In Ländern wie Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Irland, Litauen, Portugal und Slowenien waren mehr als 50% der Gemeinden Nutznießer der beiden ersten WiFi4EU-Anrufe. Für 2019 und 2020 plant die EU weitere Aufrufe - Kommunen, welche bei den bisherigen Aufrufen erfolglos waren, können sich erneut für die verbleibenden Aufforderungen bewerben, die im späteren Verlauf dieses Jahres stattfinden werden.

Ausweitungsmöglichkeiten

Im Zuge der Infrastrukturmaßnahmen an Schulen wird die WLAN-Förderung des Freistaats Bayern derzeit bei allen Maßnahmen geprüft.

Mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen wird ein schrittweiser Ausbau im Rahmen der Digitalisierung an Schulen, insbesondere in den Aulen, berücksichtigt. Weitere Verwaltungsgebäude werden auf technische Umsetzbarkeit geprüft.

Frau Ruidisch unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird sich am nächsten Aufruf der EU zur Förderung von Internetzugangspunkten im öffentlichen Raum beteiligen. Ein schrittweiser Ausbau im Rahmen der Digitalisierung an Schulen, insbesondere in den Aulen, wird berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird sich am nächsten Aufruf der EU zur Förderung von Internetzugangspunkten im öffentlichen Raum beteiligen. Ein schrittweiser Ausbau im Rahmen der Digitalisierung an Schulen, insbesondere in den Aulen, wird berücksichtigt.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | |
|---|-----------------|-------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | davon | Beschluss- |
| | anwesend | Nr. |
| | 36 | 71 |
| | für | dagegen |
| | 36 | 0 |

71) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.05.2019

Die durch unseren Antrag zur Findung eines neuen Standortes für die Feuerwache vom 04.03.2019 ausgelöste Debatte hat wiederum eine weitere Diskussion um Arbeitsplätze in der Stadtgärtnerei ausgelöst. Es wird befürchtet, dass im Zuge eines Wachenneubaus auf dem Gelände des Bauhofs Gewächshäuser dort weichen müssen und der Personalstamm der Stadtgärtnerei so verringert werden würde. Der CSU-Stadtratsfraktion sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofes und der Gärtnerei sehr wichtig, da sie es sind, die für ein ordentliches Stadtbild, für gepflegte Grünanlagen sorgen und sich um mannigfaltige Aufgaben in der Stadt kümmern. Eine Reduzierung des Mitarbeiterstammes im Bereich der Gärtnerei würde deshalb im Umkehrschluss auch eine Verschlechterung dieser Leistungen für das Erscheinungsbild unserer Stadt bedeuten. Deshalb beantragt die CSU-Fraktion: Die Stadtverwaltung und die Leitung des Bauhofes zeigen den Mitgliedern des Stadtrates Konzepte und Pläne für den Verbleib der Gewächshäuser und des Personales der Stadtgärtnerei auf, wenn die neue Feuerwache auf dem Gelände des Bauhofes angesiedelt werden soll bzw. erläutern weitere Alternativen für die Stadtgärtnerei.

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 28.05.2019 beantragt die CSU-Fraktion, darüber informiert zu werden, wie sich der Verbleib von Gewächshäusern gestaltet, sollte ein Neubau der Feuerwache am Gelände des Bauhofes beschlossen werden. Ferner sorgt sich die CSU-Fraktion um den Verbleib etwaigen Gewächshauspersonals und befürchtet eine Personalreduzierung bedingt durch den Neubau und den damit verbundenen etwaigen Wegfall von Gewächshäusern.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass derzeit nach möglichen Standorten für eine neue Feuerwache gesucht wird. Auch das Gelände der Abteilung Bauhof/Gärtnerei kommt dafür infrage. Es ist jedoch derzeit in keiner Form vorgesehen, in diesem Zuge das Gewächshaus aufzugeben bzw. Personal zu reduzieren. Indes wird derzeit durch Rödl & Partner im Rahmen des Organisationgutachtens eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Gewächshauses durchgeführt bzw. Kalkulationsgrundlagen hierzu geschaffen. Ziel ist vordergründig eine wirtschaftliche Optimierung des Betriebes.

Detailpläne zur Nutzung des Bauhofgeländes durch die Feuerwehr liegen noch nicht vor, diese werden derzeit im Dezernat 6 erarbeitet. Eine noch von der Feuerwehr zu erstellende Bedarfsfeststellung (Raum- und Platzanalyse) wird hier Grundlage sein.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme. Der Stadtrat bzw. der Bau- und Planungsausschuss werden nach Vorliegen neuer aussagekräftiger Erkenntnisse entsprechend informiert.

Beschluss:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme. Der Stadtrat bzw. der Bau- und Planungsausschuss werden nach Vorliegen neuer aussagekräftiger Erkenntnisse entsprechend informiert.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

| | | | | |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------------------|
| Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. | anwesend | davon für | dagegen | Beschluss-Nr. |
| | 34 | 34 | 0 | 72 |

**72) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.05.2019
Dringlichkeitsantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.06.2019**

Antrag vom 28.05.2019

Die Diskussion um den Neubau des Weidener Tierheims in der letzten Sitzung des Stadtrates und die daraus resultierenden Berichte in den Tagesmedien sowie die Reaktionen aus den Reihen der Landkreisführung haben im Nachgang einige Fragen offen gelassen bzw. weitere Fragen aufgeworfen. Wie hat sich der Zustand dort seit der Meldung von Hygienemängeln durch die zuständige Amtsveterinärin geändert? Welche Maßnahmen wurden für den weiteren Betrieb dort getroffen und welche Kosten liefen dafür auf? Die CSU-Fraktion beantragt daher: Die Verwaltung berichtet über die im Tierheim getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der angemahnten Hygienemängel. Ferner berichtet die Verwaltung über die dadurch entstandenen Kosten. Weiter bitten wir um einen umfassenden Bericht über die gesamte Situation im Weidener Tierheim durch Amtsveterinärin Dr. Bäumler in der Stadtratssitzung.

Dringlichkeitsantrag vom 24.06.2019

Auf Grundlage eines Gesprächs unserer Stadtratsfraktion mit Vertretern des Tierschutzvereins Weiden-Neustadt und Umgebung stellt sich die gesamte Situation um das Weidener Tierheim und den seit Jahren geplanten Neubau noch prekärer dar, als zunächst angenommen. Da der Betrieb des Tierheims wegen der bekannten Mängel nach Aussage der städtischen Veterinärin Frau Dr. Bäumler im Moment nur noch bis Ende 2020 möglich ist, ist ein schnelles Handeln aller Beteiligten in der Stadtverwaltung als auch der Spitzenvertreter dringend erforderlich.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt daher:

1. Die objektive Dringlichkeit des Antrags wird festgestellt.
2. Die Kapazitäten des Tierheims werden um 50% des Weidener Bedarfs erhöht, um auch für Landkreisgemeinden eine entsprechende Kapazität vorhalten zu können.
3. Eine Quarantänestation sowie Platz für Pensionstiere und eine Aufnahmemöglichkeit für Kampfhunde ist in der Planung mit zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltung vereinbart schnellstmöglich einen Gesprächstermin mit den Spitzenvertretern des Tierschutzvereins, der Stadt Weiden und der Landkreisgemeinden um eine schnelle Lösung in den offenen und strittigen Fragen in puncto Betreiberschaft, Kapazitäten und Kosten zu finden. Grundlage hierfür sollen die bereits vorliegenden Vorplanungen dienen.

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgende Sachstandsberichte vor:

Das Weidener Tierheim, das in den 1960er-Jahren erbaut wurde, ist seit geraumer Zeit in schlechtem baulichen Zustand. Die heute geltenden tierschutzrechtlichen, aber auch die tierseuchenrechtlichen Anforderungen konnten zunehmend nicht mehr eingehalten werden. Als Reaktion darauf hat die Stadtverwaltung ab 01.01.2019 eine neue tierschutzrechtliche Betriebsgenehmigung erlassen, die aktuell bis zum 31.12.2020 befristet ist.

Zur Einhaltung eines Mindestmaßes an tierschutzrechtlichen Vorgaben war die Höchstgrenze für die Aufnahme von Hunden und Katzen deutlich zu reduzieren. Die Anzahl der Zwinger wurde durch Zusammenlegen von Boxen deutlich reduziert. Damit sind zumindest einige Boxen für große Hunde nunmehr tierschutzkonform ausgestaltet. Auch wurde ein bisher ungenutzter Raum provisorisch für die Unterbringung von Katzen hergerichtet.

Weiterhin dürfen keine kranken Tiere mehr aufgenommen werden. Die hygienischen Bedingungen lassen die Unterbringung von Tieren mit ansteckenden Krankheiten nicht mehr zu.

Kranke Tiere müssen zunächst extern untergebracht werden (Tierarztpraxis). Seit Januar 2019 können diese erst nach einer Genesung und nicht mehr vorhandener Ansteckungsgefahr aufgenommen werden.

Seit 01.01.2019 wurde auch die Fundtierpauschale aller vertraglich mit dem Tierschutzverein zusammenarbeitenden Gemeinden erhöht (von bisher 0,50 € auf 1,00 € je Einwohner). Durch diese Mehreinnahmen ist es dem Tierschutzverein möglich, eine externe Unterbringung und externe medizinische Versorgung zu finanzieren. Von Seiten der Stadt Weiden i.d.OPf. gab es keine über die Fundtierpauschale hinaus gehenden finanziellen Zuschüsse. Kleinere Umbaumaßnahmen hat allein der Tierschutzverein Weiden und Umgebung e.V. finanziert. An den baulichen und daraus resultierenden hygienischen Mängeln hat sich nichts verändert. Ein Großteil der Gebäulichkeiten ist schlichtweg abbruchreif. Gleichwohl bemühen sich die Tierheimmitarbeiter nach Kräften um eine hygienische und tierschutzgerechte Unterbringung in dem maroden Gebäude.

Für den Fall der Feststellung der objektiven Dringlichkeit bzw. einer Erweiterung von TOP 8.4 wird zu den unter Ziffer 2 bis 4 gestellten Anträgen wie folgt Stellung bezogen:

Zu Ziffer 2:

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2019 unter derselben Ausgangslage -wie im Antrag eingangs erwähnt- eingehend mit dem Antragsgegenstand befasst und nach ausführlicher Diskussion einstimmig (!) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme. Das Tierheim soll hinsichtlich seiner Unterbringungskapazität dem Fundtieraufkommen aus der Stadt Weiden i.d.OPf. entsprechend geplant werden. Die Erweiterbarkeit für evtl. zusätzliche Bedarfe (Landkreisgemeinden und Quarantänestation) soll nach Möglichkeit planerisch berücksichtigt werden. Mit der o. g. Vorgehensweise besteht Einverständnis.“

Eine Änderung dieses Beschlusses ist aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt, insbesondere auch unter dem Blickwinkel, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. nur ihre eigenen Pflichtaufgaben zu erfüllen hat.

Zu Ziffer 3:

Nach Mitteilung unserer Amtstierärztinnen sehen die gegenwärtigen Planungen eine Aufnahmemöglichkeit für Kampfhunde mit vor. Pensionstierhaltung ist keine Pflichtaufgabe der Stadt Weiden i.d.OPf., so dass aus Sicht der Verwaltung keine Veranlassung besteht, hierfür Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen. Betreffend die Berücksichtigung einer Quarantänestation wird erneut auf den zitierten Beschluss vom 13.05.2019 verwiesen.

Zu Ziffer 4:

Vertreter der Stadtverwaltung haben bereits zahlreich mit dem Sprecher und Vertreter der Landkreisgemeinden, Herrn Bgm. Ruppert Troppmann, insbesondere die Kostenfragen erörtert. Die Aussagen sind bekannt. Konkret, verbindlich weder die künftige Mitnutzung noch eine mögliche Mitfinanzierung betreffend wollen sich die Landkreisgemeinden nicht äußern.

Mit Vertretern des Tierschutzvereins, voran Herrn Norbert Ziegler, haben unter Darstellung des aktuellen Sachstandes Vertreter der Verwaltung am 04.06.2019 ein Gespräch geführt. An seinem Ende wollte der Tierschutzverein nochmals das Gespräch mit Bgm. Ruppert Troppmann und Landrat Andreas Meier suchen und eine Mitgliederversammlung durchführen, ob bei der derzeitigen Beschlusslage generell Bereitschaft bestehe, dass der Tierschutzverein als möglicher Betreiber auch zukünftig zur Verfügung steht. Der Tierschutzverein hat sich hierfür Zeit bis Ende Juli 2019 erbeten.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht diene der Kenntnisnahme. Der Stadtrat hält an seinem Beschluss vom 13.05.2019 (Beschluss-Nr. 55) fest.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht diene der Kenntnisnahme. Der Stadtrat hält an seinem Beschluss

vom 13.05.2019 (Beschluss-Nr. 55) fest.

Weiden i.d.OPf., 01.07.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister